

gig auf die Führung«- und Leitungstätigkeit erfolgte. Obwohl die im Ministerium für Verkehrswesen verteidigte Arbeit vom Fachbereich Strafrecht betreut und später auch in diesem Bereich verteidigt wurde, orientierte der Fachbereich auf die vorrangige Bearbeitung von Fragen der Führungs- und Leitungstätigkeit in der Wirtschaft und beschied sich in dieser Bearbeitungsphase der Aufgabe mit Erkenntnissen für die Grundlagenforschung und für die Beherrschung des Vorfeldes der Kriminalität.

Weitere Arbeiten bewirkten, daß Maßnahmen zur Verhinderung wirtschaftlichen Fehlverhaltens ergriffen werden konnten, die teils unmittelbar, teils mittelbar aus den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchungen und der in speziellen Arbeiten verdichteten Interpretationen abgeleitet werden konnten.

Schließlich erbrachten die Arbeiten, da sie von einheitlichen Aspekten ausgingen und anhand eines einheitlich aufbereiteten Grundmaterials gestaltet werden konnten, bei aller Spezifik der Ausrichtung im einzelnen, wertvolle Informationen für die Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten des sozialistischen Strafrechts im Kampf um die Verhinderung derartiger Verhaltensweisen und Erscheinungen. So war übereinstimmend festzustellen, daß Fehlentscheidungen, die durch Leiterin der sozialistischen Volkswirtschaft getroffen werden, häufig Ausdrücke verantwortungslosen Verhaltens dergestalt sind, daß die zur Entscheidung verpflichteten Leiter wesentliche Faktoren im Prozeß der Entscheidungsfindung übersehen oder falsch eingeschätzt haben. Die Verantwortungslosigkeit besteht dabei darin, daß die Leiter die ihnen gebotenen Möglichkeiten zur sachgerechten Analyse und Synthese aller Entscheidungskriterien unzureichend bzw. gar nicht genutzt haben. Dabei spielen subjektive Faktoren eine große Rolle. Bei diesen subjektiven Faktoren ist zu unterscheiden zwischen solchen, die in enger Beziehung zu negativen Persönlichkeitseigenschaften stehen, und solchen, die nicht Ausdruck des Wirkens solcher Eigenschaften sind. Dabei ist die Verantwortungslosigkeit in den Fällen besonders groß, in denen die Fehlentscheidung vom Wirken negativer Persönlichkeitseigenschaften wesentlich bestimmt wurde.

Gleichermaßen konnte festgestellt werden, daß bei dem weitaus größten Teil der untersuchten Entscheidungen und Handlungen der Eintritt des — meist erheblichen — volkswirtschaftlichen Schadens „nicht gewollt“ war. Die Tatsachen beweisen aber, daß in verantwortungsloser Weise dem Problem möglicher schädlicher Konsequenzen kaum oder überhaupt keine Bedeutung beigegeben wurde, so daß dem „nicht gewollt“ die Realität absolut ungenügender Problem- und Konsequenzermittlung gegenübersteht. Hier werden Aufgaben für die Bestimmung der Anwendung des sozialistischen Strafrechts in einem spezifischen gesellschaftlichen Bereich deutlich.

Zur Illustrierung seien aus der Vielfalt der Ergebnisse einige angedeutet:

Bei wirtschaftlichen Fehlentscheidungen in verschiedenen Entscheidungsbereichen ist die Vernachlässigung bekannter Rechtspflichten stets mit der ungenügenden Beachtung verbindlicher Leitungsakte gepaart. Beide wiederum stehen eng in Korrelation mit mangelndem Verantwortungsbewußtsein in verschiedenen Etappen des Entscheidungsprozesses. Diese drei Merkmale zeigen dann auch sehr ähnliche Verknüpfungen mit anderen Merkmalen (d. h. signifikante Korrelationen). Dazu gehört z. B. eine einseitige Orientierung an einer individuellen Nutzenerwartung, einer Differenz zwischen Nutzenerwartung und objektivem Wert der gewählten Entscheidungsalternative sowie einzelne negative Persönlichkeitseigenschaften. Auf ähnliche Weise ist unan-

gebrachte Routinearbeit eng verknüpft mit mangelnder Bereitschaft zur Ermittlung der Varianten der Zielerreichung, leichtfertiger Risikohaltung, mangelndem Überblick über den wissenschaftlich-technischen Höchststand und mangelndem Verantwortungsbewußtsein bei der Konsequenzenanalyse.

Gewonnen werden konnten auch Aussagen über Bedingungen und Auswirkungen solcher Merkmale wie: mangelnde fachliche Voraussetzungen, leichtfertige Risikohaltung, individuelle Nutzenerwartung und die oben genannten Hauptdeterminantengruppen, die im Erhebungsbogen erfaßt wurden. Dabei ergeben sich zum Teil Unterschiede in den erfaßten Entscheidungsbereichen (Produktionsorganisation, Forschung und Entwicklung, Investitionen, Havarien).

Diese Aussagen und ihre vielfältigen Schlußfolgerungen sind mit der bloßen Angabe der Häufigkeit der einzelnen Merkmale nicht möglich. So können Prozentangaben über das objektive Merkmal „Entscheidungszeit zu kurz“ vorliegen, die nur in bestimmten Grenzen etwas aussagen. Erst wenn festgestellt wird, daß diese und andere „objektive“ Merkmale eng verknüpft sind mit subjektiven Determinanten, wie „mangelnde eigene Leitungstätigkeit“ oder „mangelnder Überblick über wissenschaftlich-technischen Höchststand“, sind fundierte Schlußfolgerungen über die Bedeutung solcher Einflußgrößen möglich.

Inhaltlich kann in einer ersten Auswertung des Materials recht eindeutig davon ausgegangen werden, daß die Zurückdrängung der Fehlentscheidungen in erster Linie ein Problem der Erziehung der Leiter zu verantwortungsbewußtem Verhalten ist, da Fehlentscheidungen in den verschiedenen volkswirtschaftlichen Bereichen stark durch das Wirken subjektiver Faktoren determiniert werden.

Für die Strafrechtstheorie ergeben sich wichtige Aufgaben hinsichtlich einer fundierten realistischen Bestimmung der Reichweite und Grenzen des sozialistischen Strafrechts bei derartigen Verhaltensweisen.

Die Strafrechtspraxis kann — bei der Begrenztheit der Verallgemeinerung unmittelbarer Schlußfolgerungen — prinzipiell davon ausgehen, daß kriminelle Mißbräuche von wirtschaftlichen Entscheidungsbefugnissen sehr vielgestaltig sein können. Gleichermaßen wertvoll sind die Erkenntnisse zur Spezifik von Schuld und Verantwortung im Bereich wirtschaftlicher Entscheidungsfindung und -fällung, so daß durchaus für den Rechtspflegepraktiker wertvolle Erkenntnisse aus dem Untersuchungsmaterial gezogen werden können und ein unmittelbarer Nutzen sichtbar wird.

^ *

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Durchsetzung des wissenschaftlich-produktiven Studiums erfordert den konzentrierten und gezielten gemeinschaftlichen Einsatz der Hochschullehrer und der Studenten aller Semester mit dem Ziel, sozialistische Studentenpersönlichkeiten mit großen politischen und fachlichen Fähigkeiten auszubilden und zu sachgerechter eigenständiger Arbeit zu erziehen.

Die weitere Erhöhung des Verflechtungsgrades zwischen Hochschule und Praxis zur Verwirklichung praxisverbundener Forschungen ist eine wichtige Aufgabe. In diesem Zusammenhang ist das echte gesellschaftliche Bedürfnis hervorzuheben, in der Ausbildung im Direkt- und Fernstudium auch methodische Probleme der sozial-wissenschaftlichen Forschung als Grundhandwerkzeug der forschenden Studenten zu berücksichtigen.

Die wissenschaftliche Forschungsarbeit ist so zu organisieren, daß Studenten verschiedener Studienjahre und mit unterschiedlichen Kenntnissen an Forschungsvor-